STADT WEGBERG BEBAUUNGSPLAN VI/6 GEWERBEGEBIET RATH-ANHOVEN

Ausgefertigt:
Heinsberg, den 25 Juli 1996
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Kaumann, KVI

Geschäftsbuch Nr. 1348/96
*) Nichtzutreffendes streichen

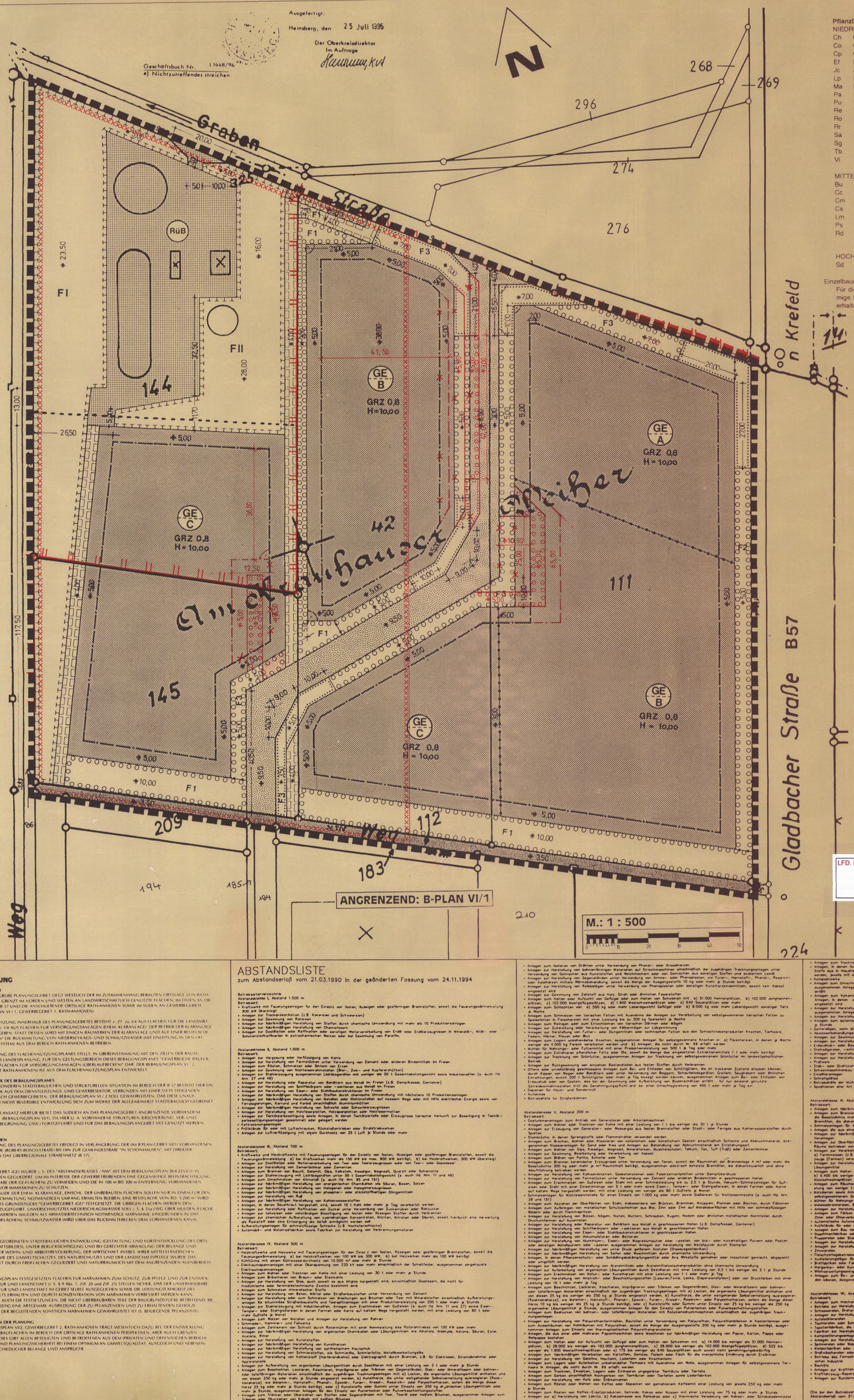

Pflanzliste

NIEDRIGE STRÄUCHER -ÜBERHÄNGEND-
- Ch Chaemomeles 'crimson + gold' (Zierquitte)
- Co Cotoneaster horizontalis (Fächermispel)
- Cp Cotoneaster praecox (Felsenmispel)
- Ef Eunonimus fortunei (Pfaffenhütchen)
- Jc Juniperus communis (Kriechwacholder)
- Lp Lonicera pileata (Böschungsmyrte)
- Ma Mahonia aquafolia (Fiederberberitze)
- Pa Potentilla arbuscula (Fingerstrauch)
- Pu Prunus laurocerasus (Lorbeerkirsche)
- Re Rosa "Weißer Immensee"
- Ro Rosa "Rose Immensee"
- Rr Rosa rugosa "Max Graf"
- Sa Salix repens argentea (Silberlaubige Kriechweide)
- Sg Symphoricarpos "Hancock" (Niedrige Purpurweide)
- Tb Taxus baccata "nissens corona (Kronenweide)
- Vi Vaccirium vitis idea (Preiselbeere)

MITTELHOHE STRÄUCHER -AUFRECHT-
- Bu Buddleia alternifolia (Schmetterlingsstrauch)
- Cc Crateaga coccinea (Rotdorn)
- Cm Crateaga monogyna (Weißdorn)
- Cs Carnus Sanguinea (Echter Hartriegel)
- Lm Lonicera maackii (Heckenkirsche)
- Ps Prunus spinosa (Schlehendorn)
- Rd Rhibes divanicatum (Stachelbeere)

HOCHSTAMM
- Sd Scorbus domestica L (Speierling)

Einzelbaumpflanzungen
Für die nach den Einzelfestsetzungen zu pflanzenden Bäume sind hochstämmige Laubbäume (Stammumfang 12-14 cm) zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Für jeden Baum ist ein Baumbeet von mindestens 4,00 m² vorzuse-

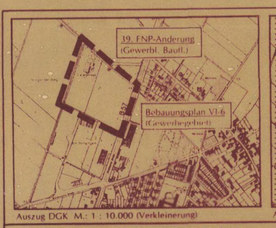

Auszug DGK M.: 1 : 10.000 (Verkleinerung)

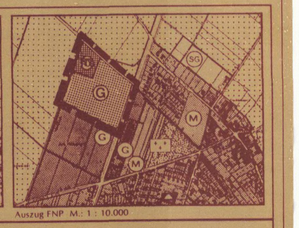
Auszug FNP M.: 1 : 10.000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GEWERBEGEBIETE		GE
NUTZUNGSZONEN z.B. A, B oder C	S. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 2	GE A / GE B
GRUNDFLÄCHENZAHL	z. B. 0,8	GRZ
GEBÄUDEHÖHEN	z. B. 10,0 m S. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 3	H
BAUGRENZE		

VERKEHRSFLÄCHEN

STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN / STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	
FUßWEG	

FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG

REGENRÜCKHALTUNG (ehem. Kläranlage)	RüB

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT. S. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 4	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (S. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 5	

SONSTIGE PLANZEICHEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (S. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 6	
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
AUEBEREICH, IN DEM DER NATÜRLICHE GRUNDWASSERSPIEGEL NAHE DER GELÄNDEOBERFLÄCHE ANSTEHT UND DER BODEN DEMZUFOLGE HUMOSES BODENMATERIAL ENTHALTEN KANN. GGF. SIND BESONDERE BAUMASSNAHMEN, INSBESONDERE IM GRÜNDUNGSBEREICH ERFORDERLICH.	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

LFD. NR. 1 GEMÄß § 1 ABS. 6 BauNVO SIND DIE GEMÄß § 8 Abs. 3, Ziff. 3 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN ANLAGEN (VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. GEM. § 1 ABS. 6 BauNVO SIND DIE GEM. § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN IN FREISTEHENDEN WOHNHÄUSERN NICHT ZULÄSSIG.

LFD. NR. 2 DAS GEWERBEGEBEIT IST GEGLIEDERT GEM. § 1 ABS. 4 BauNVO I.V.M. DEM ABSTANDSERLASS NW (" ABSTÄNDE ZWISCHEN INDUSTRIE - BZW. GEWERBEGEBIETEN UND WOHNGEBIETEN IM RAHMEN DER BAULEITPLANUNG" - RdErl DES MINISTERS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT V. 21.03.1990, ZULETZT GEÄ. AM 24.11.1994.)
- NUTZUNGSZONE A - NICHT ZUGELASSEN SIND ANLAGEN DER ABSTANDSKLASSEN I BIS VI DER ABSTANDSLISTE ZUM RdErl DES MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT VOM 21.03.1990 UND ANLAGEN MIT ÄHNLICHEM EMISSIONSGRAD.
- NUTZUNGSZONE B - NICHT ZUGELASSEN SIND ANLAGEN DER ABSTANDSKLASSEN I BIS V DER ABSTANDSLISTE ZUM RdErl DES MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT VOM 21.03.1990 UND ANLAGEN MIT ÄHNLICHEM EMISSIONSGRAD.
- NUTZUNGSZONE C - NICHT ZUGELASSEN SIND ANLAGEN DER ABSTANDSKLASSEN I BIS IV DER ABSTANDSLISTE ZUM RdErl DES MINISTERS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT VOM 21.03.1990 UND ANLAGEN MIT ÄHNLICHEM EMISSIONSGRAD.

GEM. § 31 ABS. 1 BauGB SIND IN DEN JEWEILIGEN NUTZUNGSZONEN AUSNAHMSWEISE ANLAGEARTEN DES NÄCHSTGRÖSSEREN ABSTANDES DER ABSTANDSLISTE ZULÄSSIG, WENN I.S. DES "PLANUNGSERLASSES" IHR EMISSIONSGRAD DER TYPISIERUNG ANGRENZENDER BZW. BETROFFENER BAUGEBIETE ENTSPRICHT.

LFD. NR. 3 GEBÄUDEHÖHEN SIND ALS MAXIMALE HÖHEN FESTGESETZT. BEZUGSPUNKT IST DIE STRAßENKRONE IM BEREICH DER ZUFAHRT ZUM BETRIEBSGRUNDSTÜCK. SIND MEHRERE ZUFAHRTEN VORHANDEN, IST DIE JEWEILS GRÖßERE HÖHE (ÜNN) BEMESSUNGSGRUNDLAGE.

LFD. NR. 4 GEM. § 9 Abs. 1 NR. 20 BauGB WIRD FESTGESETZT:
AUF DEN MIT F I und F II GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND DIE VORH. BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN ZU ERHALTEN UND ENTSPRECHEND ZU ERGÄNZEN.
DIE MIT F I GEKENNZEICHNETE FLÄCHE DIENT DARÜBER HINAUS SOWOHL DER ANLAGE VON MULDEN ZUR VERSICKERUNG UNVERSCHMUTZTEN NIEDERSCHLAGSWASSER (MIT ÜBERLAUF ZUM BEECKBACH - NACH DESSEN AUSBAU) ALS AUCH DER DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN ZUM NATURNAHEN AUSBAU DES BEECKBACHES.
DER AUF DER MIT F II GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE VORHANDENE EHEM. "FAULTURM" WIRD ALS UNTERSCHLUPF FÜR FLEDERMÄUSE HERGERICHTET UND MIT RANK- UND KLETTERGEWÄCHSEN BEGRÜNT.

LFD. NR. 5 GEM. § 9 Abs. 1 NR. 25 BauGB WIRD FESTGESETZT:
DIE MIT F 1 GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND ZU 60 % MIT STRÄUCHERN UND LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN. 40 % DER FLÄCHEN SIND ALS WILDKRAUTFLÄCHEN EINZUSÄEN.
DIE MIT F 2 GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND ZU 10 % MIT GROßKRONIGEN LAUBBÄUMEN UND ZU 30 % MIT STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN; 60 % SIND ALS WILDKRAUTFLÄCHEN EINZUSÄEN.
DIE MIT F 3 GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND ZU 60 % MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN - PRO 10 m STRAßENLÄNGE IST EIN HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH ZU PFLANZEN. 40 % DER FLÄCHE IST EINZUSÄEN.
ZUR ERSCHLIEßUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE KÖNNEN MAX. 15 % DIESER FLÄCHE ALS ZUFAHRT IN EINER BREITE VON JEWEILS 3,50 m BEFESTIGT WERDEN.
VON DEN ÜBERBAUBAREN BAUFLÄCHEN SIND 20 % UNVERSIEGELT ZU BELASSEN. DIESE FLÄCHEN KÖNNEN MIT WASSERGEBUNDENER DECKE UND EINSAAT VERSEHEN WERDEN.
PFLANZSCHEMA SOWIE ART, UMFANG UND PFLEGE DER BEPFLANZUNG HABEN GEM. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAG ZU ERFOLGEN.

LFD. NR. 6 FÜR DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WIRD FESTGESETZT. DAß ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I. S. § 14 BauNVO SOWIE BAULICHBAULICHE ANLAGEN, DIE IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN SOWIE BEPFLANZUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,60 m ÜBER STRAßENKRONE ZULÄSSIG SIND.

LFD. NR. 7 IM RAHMEN KÜNFTIGER BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN IST IN ABHÄNGIGKEIT VON DER TATSÄCHLICHEN BEANSPRUCHTEN ÜBERBAUTEN BAUFLÄCHE (GRZ) DER ERFORDERLICHE LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE AUSGLEICH ZU ERBRINGEN. (GELDLEISTUNG ODER BEPFLANZUNGEN).

Roteintragungen:
Berücksichtigung von Anregungen, die während der öffentlichen Auslegung bzw. TÖB-Beteiligung vorgebracht wurden

BEGRÜNDUNG

DAS PLANGEBIET
DAS RD. 4,9 ha GROßE PLANUNGSGEBIET LIEGT WESTLICH DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSLAGE VON RATH-ANHOVEN UND GRENZT IM NORDEN UND WESTEN AN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHEN, IM OSTEN AN DIE BUNDESSTRAßE B 57 UND DIE ANSCHLIEßENDE ORTSLAGE RATH-ANHOVEN SOWIE IM SÜDEN AN GEWERBEGEBIET (BEBAUUNGSPLAN VI / 1, GEWERBEGEBIET 1. RATH-ANHOVEN).

DIE FLÄCHENNUTZUNG INNERHALB DES PLANUNGSGEBIETES BESTEHT z. ZT. zu 3/4 AUS FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND ZU 1/4 AUS FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (EHEM. KLÄRANLAGE). DER BETRIEB DER KLÄRANLAGE WURDE AUFGEGEBEN. STATT DESSEN WIRD MIT EINIGEN BAUWERKEN DER KLÄRANLAGE UND AUF EINER RESTFLÄCHE VON CA. 3.600 m² DIE RUCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGS- UND SCHMUTZWASSER (MIT EINLEITUNG IN DEN OFFENEN KANAL - MISCHSYSTEM) AUS DEM BEREICH RATH-ANHOVEN BETRIEBEN.

DIE 39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES STELLT, IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ZIELEN DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG, FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES "GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (GF)" UND "FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (ÜBERLAUFBECKEN)" DAR. DER BEBAUUNGSPLAN VI / 6 (GEWERBEGEBIET RATH-ANHOVEN) IST AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ENTWICKELT.

ZIEL UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES
WEGEN DER BESONDEREN STADTEBAULICHEN UND STRUKTURELLEN SITUATION IM BEREICH DER B 57 BESTEHT HIER EIN HETIGER DRUCK AUS DEN DIENSTLEISTUNGS- UND GEWERBESEKTOR, VERBUNDEN MIT EINER STETIGEN NACHFRAGE NACH GEWERBEGEBIETEN. DER BEBAUUNGSPLAN VI / 2 SOLL GEWÄHRLEISTEN, DAß DIESE UNAUFHALTSAME UND NICHT REVERSIBLE ENTWICKLUNG SICH ZUM WOHLE DER ALLGEMEINHEIT STADTEBAULICH GEORDNET VOLLZIEHT.
EIN SINNVOLLER ANSATZ HIERFÜR BIETET DAS SÜDLICH AN DAS PLANUNGSGEBIET ANGRENZENDE VORHANDENE GEWERBEGEBIET (BEBAUUNGSPLAN VI/1). DA HIER U. A. VORHANDENE STRUKTUREN (ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG, BEGRÜNUNG USW.) FORTGEFÜHRT UND FÜR DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET VI/2 GENUTZT WERDEN KÖNNEN.

VERKEHRSFLÄCHEN
DIE ERSCHLIEßUNG DES PLANUNGSGEBIETES ERFOLGT IN VERLÄNGERUNG DER (IM BPLAN-GEBIET VI/1) VORHANDENEN VERKEHRSFLÄCHE (ROBERT-BOSCH-STRAßE) BIS HIN ZUR GEMEINDESTRAßE "IN SCHÖNHAUSEN", MIT DIREKTER ANBINDUNG AN DAS ÜBERREGIONALE STRAßENNETZ (B 57).

BAUFLÄCHEN
DAS GEWERBEGEBIET (GE) WURDE I. S. DES "ABSTANDSERLASSES - NW" IST DEM BEBAUUNGSPLAN BREITGEGLIEDERTEN NUTZUNGSZONEN GEGLIEDERT. UM IM INTERESSE DER GEWERBETREIBENDEN EINE GEGENSEITIGE BEEINTRÄCHTIGUNG (GERINGE AUSWAHL DER GEFLÄCHEN) ZU VERMEIDEN UND DIE IN 100 m BIS 300 m ENTFERNUNG VORHANDENEN WOHNGEBIETE VOR IMMISSIONEN ZU SCHÜTZEN.
DIE VORH. GEBÄUDE DER EHEM. KLÄRANLAGE, EINSCHL. DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN SOLLEN NUR IN EINEM FÜR DEN BETRIEB DER RÜCKHALTUNG UNBEDINGT ERHALTEN BLEIBEN. EINE BESTIMMUNG VON RD. 3 200 m² WIRD ALS STADTTECHES GRUNDSTÜCK "GEWERBEGEBIET IGE)" FESTGESETZT. DIE ÜBRIGEN FLÄCHEN WERDEN DEN "FREIFLÄCHEN" ZUGEFÜHRT. UNVERSCHMUTZTES NIEDERSCHLAGSWASSER SOLL (I. S. § 51a LWG) ÜBER MULDEN (FLÄCHE F I) VERSICKERT WERDEN. MULDEN ALS ABWASSERTECHNISCH NOTWENDIGE ANLAGEN, EINGEBUNDEN IN DAS SYSTEM DER FREIFLÄCHEN; SCHMUTZWASSER WIRD ÜBER DAS RÜCKHALTEBECKEN DEM VORHANDENEN KANAL ZUGEFÜHRT.

FREIFLÄCHEN
IM SINNE EINER GEORDNETEN STADTEBAULICHEN ENTWICKLUNG (GESTALTUNG UND FORTENTWICKLUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES UNTER BERÜCKSICHTIGUNG UND BEI GERECHTER ABWÄGUNG DER BELANGE UND BEDÜRFNISSE DER WOHN- UND ARBEITSBEVÖLKERUNG, DER WIRTSCHAFT INSBES. IHRER MITTELSTÄNDISCHEN STRUKTUR), SOWIE DES UMWELTSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE WURDE DAS PLANUNGSGEBIET DURCH FREIFLÄCHEN GEGLIEDERT UND NATURRAUMLICH MIT DEN ANGRENZENDEN AUSERBERICH VERBUNDEN.

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (I. S. § 9 Abs. 1, ZIF. 20 und ZIF. 25) STELLEN SICHER, DAß DER UNVERMEIDBARE EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT IM GEBIET SELBST AUSGEGLICHEN WERDEN KANN. DIE NATURHAUSHALTS ERHALTEN UND DURCH KONZENTRATION VON MAßNAHMEN VERBESSERT WERDEN KANN. HIERZU TRAGEN AUCH DIE FESTSETZUNGEN, DIE NICHT ÜBERBAUBAREN TEILE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETREFFEND, BEI SO DAß LANGFRISTIG EINE ARTGEMÄßE AUSBILDUNG DER ZU PFLANZENDEN UND ZU ERHALTENDEN GEHÖLZE EINSCHLIEßLICH DER BEGLEITENDEN, SONSTIGEN MAßNAHMEN GEWÄHRLEISTET IST (S. BEIFÜGENDE PFLANZLISTE).

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG
DER BEBAUUNGSPLAN VI/2, GEWERBEGEBIET 2, RATH-ANHOVEN TRÄGT WESENTLICH DAZU BEI, DER ENTWICKLUNG GEWERBLICHER BAUFLÄCHEN IM BEREICH DER ORTSLAGE RATH-ANHOVEN PERSPEKTIVEN ÜBER AUCH GRENZEN AUFZUZEIGEN. DIES GILT ALLEN BETEILIGTEN UND BETROFFENEN AUS DEN PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN BEREICHEN INVESTITIONS- UND PLANUNGSSICHERHEIT BEI EINEM OPTIMUM AN UMWELTQUALITÄT, AUSGLEICH UND NEBENEINANDER UNTERSCHIEDLICHER BELANGE UND ANSPRUCHE.

ABSTANDSLISTE

zum Abstandserlaß vom 21.03.1990 in der geänderten Fassung vom 24.11.1994

Betriebsarten/-zweige
Abstandsklasse I, Abstand 1.500 m
Betriebsart:
- Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
- Anlagen zur Gewinnung von Rohkoksen
- Anlagen zur brennbaren Herstellung von Stahl durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionstagen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Mineralölen sonstiger Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien in petrochemischen Werken oder bei Gewinnung von Paraffin.

Abstandsklasse II, Abstand 1.000 m
Betriebsart:
- Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien
- Anlagen zur Herstellung von Ästen, Stiften und Stangen
- Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenschmelzstein (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
- Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
- Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container)
- Anlagen zur Herstellung von Schiffsrümpfen oder -sektionen aus Metall im Freien
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionstagen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Hüttenstoffen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Karrund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schmelz oder Schwelerzeugnissen
- Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
- Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- Kalksandsteinwerke
- Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
- Anlagen zur Luftverflüssigung mit eigem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr

Abstandsklasse III, Abstand 700 m
Betriebsart:
- Kraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, b) bei Heizkraftwerken, 300 MW übersteigt
- Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Torf oder Steinkohlenpech
- Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- Anlagen zur Herstellung von Asphalt, Bitumen, Teer, Teerpech, Teerölen, Imprägnierölen, Kreosotöl, Anthracenöl oder Schmierölen
- Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
- Anlagen zur Umschmelzung von Aluminium (s. auch lfd. Nrn. 85 und 131)
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenwasserstoffen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- Anlagen, in denen Sauerstoff hergestellt wird, durch 10 t Rohr oder mehr je Tag verarbeitet werden
- Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
- Anlagen zur Herstellung von Stärke oder Stärkeerzeugnissen aus Getreide, Reis oder Kartoffeln
- Anlagen zur chemischen Aufbereitung von zyanhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Feststoff oder eine Ablagerung ausgeschlossen werden soll
- Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
- Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

Abstandsklasse IV, Abstand 500 m
Betriebsart:
- Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW, b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
- Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
- Elektroumspannanlagen mit einer Übergangsspannung von 220 kV oder mehr ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen
- Anlagen zum Abdecken von Tierhäuten und Kadaver mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
- Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
- Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische Zwecke bestimmt sind
- Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
- Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe mit 250 kg Stunde bedarf, oder mit Produktionszeiten von 200 t oder mehr je Stunde
- Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf festem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
- Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren
- Schmiede-, Hammer- und Fallwerke
- Anlagen zum Sintern von Stahl durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetale, Ether
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmierfette, Schmierpasten, Metallbearbeitungsstoffe
- Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
- Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
- Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren mit Tränken von Gegenständen, Gras- oder Mineralfasern oder bahnenoder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg je Stunde oder mehr verbraucht werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Substanzentzung durchgeführt (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffe oder Gummi unter Einsatz von 250 kg je Stunde oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
- Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
- Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, außerdem werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichwertigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
- Kompostwerke
- Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen a) weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder b) ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
- Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
- Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten unter Verwendung von Bindemitteln oder Holzfaserplattenpressen
- Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde
- Gütterei-Anlagen, wenn die Antriebsbelastung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
- Abwasserbehandlungsanlagen
- Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Ton oder Lehm
- Anlagen zur Herstellung von Bauschamotten oder in Serien gefertigten Hartbrauten
- Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
- Stahlaufgießen, -schleifereien oder -polstereien
- Anlagen zur Herstellung von Tierfuttermitteln
- Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- Preßwerk
- Stahl- oder Drahtziehereien
- Schwermaschinenbau
- Schmiedehämmer
- Schrottgitäre
- Betriebsstellen der Müllabfuhr oder der Straßenreinigte
- Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen

Abstandsklasse V, Abstand 300 m
Betriebsart:
- Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepassieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
- Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tenax, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abführung betrieben werden
- Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 kg weniger als 1000 kg je (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
- Anlagen die aus einer oder mehreren Drahtziehmaschinen mit einer Zugleistung von 2 Megagramm oder mehr bestehen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flut- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht ständig betriebene Handstrahlkabinen
- Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau.
- Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
- Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.000 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- Anlagen zum Räuchern von Fischen - ausgenommen a) Anlagen in Gaststätten und b) Räucherei mit einer Räucherleistung von weniger 1.000 kg Fisch- oder Fischteilen je Woche
- Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Verwendung von Gebläsen ausgenommen Anlagen zur Trocknung von landwirtschaftlichem Betrieb
- Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
- Ölsaatenverarbeitungen, Bierbrauereianlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
- Anlagen zur Herstellung von Spanplatten aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Bindemitteln
- Anlagen zum Erhärten von Bauteilen aus Faserbeton, Gips oder Gemischen unter Verwendung von Erhärtebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhärtem Druck betrieben werden
- Automatische Autowaschanlagen
- Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 K